

POM 52 2012.POM.1

Antrag Gesetzgebung

Version 3

06.09.2017 / AO

Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG)



Urheber/-in	Art.	Abs.	Bst.	Antrag	+ ++	- --
Grüne (Machado)	9	3		Streichung		-
Grüne (Machado)	10	3		Streichung		-
Grüne (Machado)	11	2		Streichung		-
Grüne (Machado)	14	1		Die Polizei- und Militärdirektion kann im Rahmen des Bundesrechts bei Bedarf privaten Einrichtungen mit einer Betriebsbewilligung gemäss Sozialhilfegesetzgebung die Bewilligung erteilen, Freiheitsstrafen und Strafen in Form der Halbgefängenschaft und des Arbeitsexternates sowie freiheitsentziehende strafrechtliche Massnahmen an Erwachsenen zu vollziehen.		-
Grüne (Machado)	14	2		Streichung		-
Grüne (Machado)	14	3		Streichung		-
Grüne (Machado)	14	4	a	Sicherheitsmassnahmen gemäss den Artikeln 29, 30 , 31, 32 und 33 treffen,		-
Grüne (Machado)	14	4	c	Disziplinar-massnahmen gemäss Artikel 42 anordnen mit Ausnahme		-

				des Entzugs oder der Beschränkung von Aussenkontakten gemäss Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2, <u>der Busse</u> und des Arrests gemäss Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe d.		
Grüne (Machado)	14	6 (neu)		<u>Die privaten Einrichtungen haben die Sicherheitsmassnahmen und Disziplinar-massnahmen zu dokumentieren und der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion zu melden.</u>		-
Gabi Schönenberger (SP-JUSO-PSA)	15	1		Bereiche „Sicherheit und Transport“ streichen		-
Grüne (Machado)	15	4		Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion kann in den Bereichen Gesundheit und Betreuung sowie interkantonalen oder internationalen Transport private Personen beiziehen.		--
Grüne (Machado)	15	3		Private Personen, die Transportdienstleistungen erbringen, unterstehen dem Zwangsanwendungsgesetz (ZAG).		--
Gabi Schönenberger (SP-JUSO-PSA)	15	3		streichen		-
Grüne (Machado)	15	4		Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion legt in einem Leistungsvertrag die Befugnisse der privaten Person fest <i>und bestimmt in der Verordnung die erforderlichen Fachkompetenzen</i> (und bestimmt insbesondere die im Einzelfall zulässigen Zwangsanwendungen für private Personen gemäss Abs. 3) .		-
Grüne (Machado)	16	4		Personen, die zur Anordnung und Durchführung von Sicherheitsmassnahmen und Disziplinar-massnahmen sowie zur Anwendung von physischem und psychischem Zwang berechtigt werden, müssen angemessen ausgebildet sein und sich regelmässig weiterbilden.		-
Grüne (Machado)	19	2 (neu)		<u>Die Rechte der Eingewiesenen im Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen richten sich nach Art. 74 ff. StGB.</u>		-
Grüne (Machado)	19	Abs. 5 (neu)		<u>Eingewiesene haben auf eigene Kosten das Recht auf Vertretung durch einen Rechtsbeistand nach ihrer Wahl. Sie haben das Recht auf angemessenen Zugang zu unentgeltlicher Rechtsberatung oder auf amtliche Verteidigung nach der StPO. Die Vollzugseinrichtungen setzen die Eingewiesenen davon in Kenntnis.</u>		-
Grüne (Machado)	23	2	a	Streichung		-

Grüne (Machado)	24	2		Andere Behörden sind namentlich		-
Grüne (Machado)	32			Streichung		-
Grüne (Machado)	34	2		Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann Personen, die gegen die Besuchsvorschriften verstossen oder in anderer Weise die Sicherheit und Ordnung in der Vollzugseinrichtung gefährden, <u>nach vorgängiger Androhung</u> für höchstens drei Monate, im Wiederholungsfall dauerhaft, von Besuchen ausschliessen.		-
Grüne (Machado)	34	3		<u>Im Wiederholungsfall kann eine Person nach vorgängiger Androhung bis zu zwölf Monate ausgeschlossen werden. Auf familiäre Beziehungen ist angemessen Rücksicht zu nehmen.</u>		-
Grüne (Machado)	35	2	d	Die Fixierung zum Schutz der eingewiesenen Person <u>unter Beizug des forensisch-psychiatrischen Dienstes oder einer Ärztin oder eines Arztes.</u>		-
Grüne (Machado)	35	3		Die einweisende Behörde kann eine Unterbringung in einer Abteilung mit erhöhter Sicherheit gestützt auf die Gründe nach Absatz 1 oder in Einzelhaft gestützt auf die Gründe des StGB bis zu sechs Monaten anordnen. <u>Die Einzelhaft muss nach drei Monaten überprüft und bei Verlängerung schriftlich begründet werden.</u>		-
Grüne (Machado)	37	3		Als zulässige Waffen gelten Schlag- und Abwehrstöcke und Reizstoffe.		-
Grüne (Machado)	49	1	b	bei Disziplinarsanktionen innert drei- zehn Tagen nach Eröffnung.		-